

Kfz-Zulassungsbehörde - Berlin Lichtenberg - Ausfuhrkennzeichen	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten	2
Verkehrsanbindungen	2
Sonstige Hinweise zum Standort	2
Zahlungsmöglichkeiten	3
Ausfuhrkennzeichen beantragen für eingeführte fabrikneue Fahrzeuge aus dem Ausland mit Fahrzeugbrief bzw. Zulassungsbescheinigung Teil II	4
Voraussetzungen	4
Erforderliche Unterlagen	4
Formulare	5
Gebühren	5
Rechtsgrundlagen	5
Weiterführende Informationen	6
Hinweise zur Zuständigkeit	6

Kfz-Zulassungsbehörde - Berlin Lichtenberg - Ausfuhrkennzeichen

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO)

Anschrift

Ferdinand-Schultze-Str. 55
13055 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 90269-3300
Fax: (030)9028-3445
E-Mail: post.kfz-zulassung@labo.berlin.de

Barrierefreie Zugänge



[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: 07:30-15:00 Uhr
Dienstag: 10:00-18:00 Uhr
(Fällt ein Spätsprechttag vor einen gesetzlichen Feiertag in Berlin, gilt die Öffnungszeit wie an einem Montag.)
Mittwoch: 07:30-15:00 Uhr
Donnerstag: 07:30-15:00 Uhr
Freitag: 07:30-13:30 Uhr

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Für die Buchung eines Termins nutzen Sie bitte das [Kontaktformular](#) .

Verkehrsanbindungen



Plauener Str./ Rhinstr.: M17, 27 Schalkauer Str.: M6, 16

Sonstige Hinweise zum Standort

Ergänzend kann am Standort mit den Kreditkarten (credit/debit) VISA, Vpay, Mastercard und Maestro bezahlt werden.

[Hinweise zur elektronischen Zugangseröffnung](#)

Zahlungsmöglichkeiten

Barzahlung

Girocard (mit PIN)

Ausfuhrkennzeichen beantragen für eingeführte fabrikneue Fahrzeuge aus dem Ausland mit Fahrzeugbrief bzw. Zulassungsbescheinigung Teil II

Um ein fabrikneues Fahrzeug handelt es sich, wenn das Fahrzeug noch nie innerhalb Deutschlands oder im Ausland zugelassen war.

Wer sein Fahrzeug in das Ausland zum dortigen Verbleib überführt, benötigt ein Ausfuhrkennzeichen.

Die Fahrzeuge sind vor der Zuteilung des Ausfuhrkennzeichens bei der Zulassungsbehörde vorzuführen.

Eine vorherige Außerbetriebsetzung (Abmeldung) ist nicht mehr erforderlich. Bei zugelassenen Fahrzeugen sind jedoch die bisherigen Kennzeichenschilder vorzulegen.

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer (15 Tage bis 1 Jahr - in Abhängigkeit von Versicherungsvertrag und Einzelfallentscheidung der Behörde) darf das Fahrzeug auf öffentlichen Straßen nicht mehr in Betrieb genommen werden.

Beachten Sie bitte, dass zusätzlich zu Verwaltungsgebühren auch Kosten für die Kennzeichenschilder entstehen.

Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass bei Antragstellern ohne Wohnsitz in Deutschland die Daten eines Empfangsbevollmächtigten mit Wohnsitz in Berlin oder Wohnsitz in Deutschland und Aufenthaltsort in Berlin nachzuweisen und zu erfassen sind.

Voraussetzungen

- **COC-Bescheinigung - Eintragung für Deutschland**
Bitte achten Sie darauf, dass in Ziffer 47 der COC-Bescheinigung eine Eintragung für Deutschland vorhanden ist (Schadstoffklasse / Emissionsschlüssel).
- **Vorführung des Fahrzeugs**
(https://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2023/)
gemäß § 14 Abs. 8 FZV
- **Unterlagen im Original**
Bitte bringen Sie alle Unterlagen grundsätzlich im Original mit.

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Zuteilung eines Ausfuhrkennzeichens (ausgefüllt)**
(unter "Formulare")
- **gültiges Personaldokument**
- **ggf. formlose Vollmacht, einschließlich Personaldokument des Vollmachtgebers und des Bevollmächtigten**

es sei denn, es handelt sich um eine notariell errichtete Vollmacht

- **Fahrzeugbrief/ Zulassungsbescheinigung Teil II in Verbindung mit COC-Bescheinigung -"Certificate of Conformity" oder Datenbestätigung des Herstellers**
- **Auszug aus dem Handelsregister und Gewerbeanmeldung im Original oder beglaubigter Kopie, sowie Personaldokumente der/des Vertretungsberechtigten**
(bei Firmen)
- **Auszug aus dem Vereinsregister im Original oder beglaubigter Kopie, sowie Personaldokumente der/des Vertretungsberechtigten**
(bei Vereinen)
- **Versicherungsbestätigung für Ausfuhrkennzeichen**
- **Mitteilung für Umsetzwecke über den innergemeinschaftlichen Erwerb eines neuen Kraftfahrzeugs**
(unter "Formulare")
(bei EU-Importen)
- **Zollunbedenklichkeitsbescheinigung**
bei Einfuhr aus einem nicht beteiligten EU-Mitgliedstaat gem. § 6 Abs. 6 FZV
- **SEPA-Lastschriftmandat oder Bescheinigung über die Entrichtung der Kfz-Steuer**
Ab 01.03.2014 kann ein SEPA-Lastschriftmandat für die Erhebung der Kfz-Steuer erteilt werden. Sofern Barzahlungen erwünscht sind, können diese nur noch beim Zollamt Marzahn erfolgen.
- **Gutachten gem. § 21 StVZO oder § 13 EG-FGV**
wenn es sich nicht um ein typgenehmigtes Fahrzeug handelt

Formulare

- **Antrag auf Zuteilung eines Ausfuhrkennzeichens**
(https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/kfz-zulassung/_assets/mdb-f46485-3573_zulassungsantrag_internet.pdf)
- **Mitteilung für Umsetzwecke über den innergemeinschaftlichen Erwerb eines neuen Kraftfahrzeugs (bei EU-Importen)**
(https://www.berlin.de/lab/_assets/kraftfahrzeugwesen/lab03499.pdf)
- **Erklärung zur Empfangsbevollmächtigung (nur wenn kein Wohnsitz im Inland vorhanden ist)**
(<https://www.berlin.de/lab/mobilitaet/kfz-zulassung/empfangsbevollmaechtigung.pdf?ts=1752710439>)

Gebühren

Die Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr in der jeweils geltenden Fassung und beträgt im günstigsten Fall 36,70 EUR.

Die Anfertigung der Kennzeichenschilder ist keine Dienstleistung der Kfz-Zulassungsbehörde Berlin. Über gesondert anfallende Kosten kann keine Auskunft gegeben werden.

Rechtsgrundlagen

- **Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) §§ 6, 14, 45**

- (https://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2023/)
- **Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) § 21**
(https://www.gesetze-im-internet.de/stvzo_2012/_21.html)
- **Kfz-Zulassungsvoraussetzungsgesetz (FzZulGebEinfG BE) § 1**
(<https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-FzZulGebEinfGBErahmen>)
- **Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) § 1**
(https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/_1.html)
- **Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) Anlage zu § 1**
(https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/anlage.html)
- **EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (EG-FGV) § 13**
(https://www.gesetze-im-internet.de/eg-fgv_2011/_13.html)
- **Umsatzsteuergesetz (UStG) § 18**
(https://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/_18.html)
- **Kraftfahrzeugsteuergesetz 2002 (KraftStG 2002) § 1**
(https://www.gesetze-im-internet.de/kraftstg/_1.html)

Weiterführende Informationen

- **Informationen des Zolls zu Steuervergünstigungen / Steuerbefreiungen (Generalzolldirektion)**
(https://www.zoll.de/DE/Privatpersonen/Kraftfahrzeugsteuer/Steuerverguenstigungen/steuerverguenstigungen_node.html)
- **Kontakt Zollamt Marzahn (Generalzolldirektion)**
(https://www.zoll.de/SharedDocs/Dienststellen/DE/1_DSSD_Importer/Hauptzollamt/HZA_Berlin/ZA/ZA_Marzahn_2101/ZA_Marzahn_2101.html?category=KFZSteuer&bcnn=128770)
- **Allgemeine Hinweise zu Zulassungen auf Unternehmen und Vereinigungen (Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten)**
(<https://www.berlin.de/labo/mobilitaet/kfz-zulassung/artikel.274551.php>)
- **Termin vereinbaren bei der KFZ-Zulassungsbehörde (Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten)**
(<https://www.berlin.de/labo/mobilitaet/kfz-zulassung/formular.910499.php>)

Hinweise zur Zuständigkeit

- Die Bearbeitung erfolgt ausschließlich bei der Kraftfahrzeugzulassungsbehörde in Berlin-Lichtenberg.
- [Termin vereinbaren](#) bei der KFZ-Zulassungsbehörde